



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Hauptausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 25.1.2018

Stellungnahme des Deutschen Landkreistags zur künftigen Ausgestaltung des Rechts des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU (BT-Drs. 19/439), AfD (BT-Drs. 19/182), FDP (BT-Drs. 19/425), DIE LINKE (BT-Drs. 19/241) sowie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/454), die alle die künftige Ausgestaltung des Rechts des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten betreffen, eine Stellungnahme abgeben zu können. Davon machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistags hat die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch das am 17.3.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) wiederholt begrüßt und ist schon früh dafür eingetreten, diese Regelung über den 16.3.2018 hinaus zu verlängern. Diese Forderung beruht vor allem auf der Erkenntnis, dass die Landkreise, Städte und Gemeinden sich angesichts der hohen Zahl von Flüchtlingen, die namentlich in den Jahren seit 2015 nach Deutschland gekommen sind, vielerorts außer Stande sehen, zahlreiche weitere Schutzbedürftige aufzunehmen, adäquat unterzubringen und zeitnah zu integrieren.

Diese Herausforderungen bestehen unverändert fort. Zwar ist die Zahl der Schutzsuchenden in den letzten Monaten zurückgegangen; sie verharrt aber nach wie vor auf einem im historischen Vergleich sehr hohen Niveau. Hinzukommt, dass der Großteil der Flüchtlinge auch nach einer negativen Entscheidung ihres Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutschland nicht verlassen – sei es, weil sie eine gerichtliche Klärung anstreben, die angesichts der bereits jetzt erkennbaren Überlastung der Verwaltungsgerichte einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen kann, sei es, dass sie ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen und ihre zwangsweise Rückführung scheitert.

Die integrativen Kapazitäten Deutschlands sind daher nahezu erschöpft und sollten – auch im Interesse des gesellschaftlichen Friedens – nicht durch einen in seinem Ausmaß nur schwer einschätzbaren Familiennachzug weiter strapaziert werden. Insoweit ist insbesonde-

re zu beachten, dass der Anteil derjenigen Schutzsuchenden, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten erhalten, mittlerweile nicht nennenswert hinter dem Anteil der als Flüchtlinge Anerkannten zurückbleibt. So wurde 2017 über 98.000 Personen subsidiärer Schutz gewährt; die Zahl der anerkannten Flüchtlinge beläuft sich auf über 123.000. Würde den subsidiär Schutzberechtigten in gleicher Weise wie den anerkannten Flüchtlingen ein – im Vergleich zu sonstigen Zuwanderern überdies besonders privilegiertes, weitgehend voraussetzungsloses – Recht auf Familiennachzug gewährt, würde sich die Zahl der Nachzugsberechtigten also nahezu verdoppeln – mit unabsehbaren Folgen für die Integrationsfähigkeit Deutschlands.

Insoweit ist das in den vorliegenden Gesetzentwürfen und Anträgen namentlich von Seiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgebrachte Argument, die Aussetzung des Familiennachzugs erschwere die Integration, keineswegs zwingend. Wer so argumentiert, stellt nur auf einen unter vielen relevanten Integrationsfaktoren ab. Auch wenn die Bedeutung der Familienzusammenführung für die Integration nicht in Zweifel gestellt werden soll, gibt es daneben weitere ebenso wichtige Voraussetzungen für eine gelingende Integration, die – wie eine ausreichend große Zahl familiengeeigneter Unterkünfte, Kinderbetreuungsangebote und Schulplätze – derzeit nicht vorhanden sind und auch nicht zeitnah geschaffen werden können oder die – wie die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft – nicht disponibel sind und daher eine Begrenzung des Familiennachzugs gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Integration zu rechtfertigen vermögen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass der Verzicht auf den Familiennachzug zu erheblichen Härten bei den Betroffenen führen kann. Auch wenn das Grundgesetz ebenso wenig wie die Europäische Konvention der Menschenrechte einen Anspruch auf Einreise in das Bundesgebiet zum Zwecke der Familienzusammenführung gewährt, dürfte ein Ausschluss des Familiennachzugs umso schwerer in Einklang mit dem Bekenntnis des Grundgesetzes zum Schutz der Familie (Art. 6 GG) zu bringen sein, je länger der (rechtmäßige) Aufenthalt des Berechtigten in Deutschland – und damit die Trennung von seiner Familie – währt. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten lässt sich vor dem Hintergrund der geschilderten begrenzten Integrationsressourcen nicht zuletzt damit rechtfertigen, dass der Gewährung dieses Schutzstatus deutlich stärker als etwa bei dem auf eine individuelle Verfolgungssituation abstellenden Schutzstatus des anerkannten Flüchtlings die Erwartung eines von vorneherein zeitlich eng begrenzten Aufenthalts in Deutschland zugrunde liegt. Dementsprechend erhalten subsidiär Schutzberechtigte auch nur eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis. In dem Maße, in dem sich diese Erwartung nicht erfüllt, weil die Verhältnisse in den Herkunftsstaaten des Geflohenen seine zeitnahe Rückkehr nicht erlauben und sich der Aufenthalt in Deutschland verfestigt, verliert dieses Argument aber an Kraft. Das gilt insbesondere dann, wenn den Betroffenen die Herstellung der Familieneinheit außerhalb Deutschlands, die bei entsprechender Sicherheitslage grundsätzlich vorzuziehen ist, nicht zugemutet werden kann.

Nach Auffassung des Deutschen Landkreistags war es daher eine zwingend gebotene Maßnahme, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zunächst zwei Jahre auszusetzen und nur in den Ausnahmefälle der §§ 22, 23 AufenthG zuzulassen. Da die Zahl derjenigen, die aus humanitären Gründen Aufnahme in Deutschland suchen und/oder schon gefunden haben, nach wie vor sehr hoch ist, ist es auch richtig, den Familiennachzug weiter zu begrenzen. Insofern begrüßen wir den Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU, die Aussetzung des Familiennachzugs bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung zu verlängern. Das bietet die Möglichkeit, Lösungen zu finden, die einerseits den begrenzten nationalen Integrationsressourcen Rechnung tragen, andererseits aber auch geeignet sind, der integrationsfördernden Wirkung der Herstellung der Familieneinheit Geltung zu verschaffen und besondere Härten zu vermeiden.

Die insoweit als Ergebnis der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD formulierten Ansätze gehen dabei in die richtige Richtung. Der Vorschlag, den Familiennachzug zu kon-

tingentieren, stellt einen ausgewogenen Kompromiss her zwischen der Notwendigkeit, den Zuzug zur Aufrechterhaltung der Integrationsfähigkeit Deutschlands zu begrenzen, und dem Interesse des Einzelnen – aber auch der Gesellschaft – an der Zusammenführung von Familien.

Derartige Kontingente bedingen, dass entschieden werden muss, wem aus der Gruppe der Nachzugswilligen wann die Einreise gestattet werden soll. Zu Recht weist die Fraktion der FDP in der Begründung ihres Gesetzesantrags auf die Rechtsprechung des BVerfG hin, das sich kritisch mit der Gewährung des Familiennachzugs nach Maßgabe eines „Warteschlangenprinzips“ geäußert hat. Es liegt zwar nahe, der Dauer des Aufenthalts in Deutschland und damit der Zeit bis zur Wiederherstellung der Familieneinheit ein erhebliches Gewicht bei der Beantwortung der Frage einzuräumen, welchem Personenkreis der Familiennachzug gestattet werden soll, doch wird es sich dabei nicht um das allein ausschlaggebende Kriterium handeln dürfen. Berücksichtigung finden müsste in jedem Fall auch die Bleibeperspektive des in Deutschland lebenden Familienangehörigen, seine hierzulande bereits erbrachten Integrationsleistungen, das Kindeswohl und die Lage der nachzugsberechtigten Personen in ihrem Heimat- oder Aufenthaltsland. Darüber hinaus bedarf es – wie heute schon – einer Lösung für besondere Härtefälle, die auf anderen als den genannten Umständen beruhen.

Eine Regelung, die längerfristig in Deutschland aufhältigen subsidiär Schutzberechtigten jede Perspektive auf den Familiennachzug nimmt bzw. den Familiennachzug erst ab Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zulässt, wie das die Fraktion der AfD vorschlägt, ist dagegen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ruge